

Vom Beantworten der Offerten

Es ist im allgemeinen eine höfliche Sitte, einem Brief, auf den man eine Antwort haben möchte, das Rückporto in Gestalt einer 10 Pfg.-Marke beizufügen. Das ist aber nur dann am Platze, wenn die zu erwartende Antwort eine Gefälligkeit darstellt, bei welcher man dem Betreffenden nicht noch zumuten kann, auch das Porto zu zahlen. Anders verhält es sich bei abgegebenen Offerten. Hier kann als Regel gelten: Wird eine Photographie verlangt, so muß der Betreffende das Porto für die Rücksendung tragen, fügt man die Photographie unverlangt bei, so hat man selbst das Porto für die Rücksendung zu tragen. In diesem Fall ist also eine Marke beizufügen. Das trifft auch zu, wenn man die Abschrift der Zeugnisse zurückzuerhalten wünscht und hier sei bemerkt, daß man Originalzeugnisse nie einsenden darf, höchstens auf ausdrückliches Verlangen. Dann ist aber auch das Rückporto von dem Ausschreiber der Stellung zu zahlen. Nun fügen aber viele Gehilfen einer gewöhnlichen Offerte ebenfalls die Marke bei und glauben dadurch mit Sicherheit auf eine Antwort rechnen zu können, auch in solchen Fällen, wo der Ausschreiber der Stelle nicht auf sie reflektieren kann. Das wäre ja eine schöne Sitte, wenn sie überall und von jedem geübt würde. Man wüßte, ob man noch Aussicht auf Erlangung der Stelle hat oder nicht und könnte sich entsprechend einrichten. Aber in den allermeisten Fällen geschieht eine Antworterteilung nicht. Vielseitig betrachtet man das als eine Unhöflichkeit. So ist das aber nicht aufzufassen; denn in der Regel wartet der Prinzipal mit dem Ablegen der nichtgewählten Offerten, bis das Engagement eines Gehilfen bombenfest ist, und schließlich kann da auch noch etwas dazwischen kommen (etwa, daß der Betreffende absagt und dann greift man gern auf die übrigen Offerten zurück). Aber noch ein anderer Fall hindert sehr oft an der Beantwortung. Unsere Uhrmachermeister haben zumeist kein Kontorpersonal; sie selbst können aber die Antworten nicht schreiben, weil sie anders genug zu tun haben. Es wendete sich kürzlich an uns ein Uhrmachermeister, dem Freimarken eingesandt worden sind und der die Zusendung derselben als eine Freimarken-Last empfand, weil er zum Schreiben nicht kam und doch die Marken daliegen hatte. Ließe es sich erreichen, daß Meister wie Gehilfen jede bei ihnen eingehende Offerte beantworten, auch wenn sie keinen Gebrauch davon machen können; wir würden gern dazu helfen. Aber es wird wohl bei der Gewohnheit bleiben, daß keine Antwort sagen soll „auf Ihre Kraft wird nicht reflektiert.“ Bei Geschäften mit Kontorpersonal könnten ja die Briefe von diesen geschrieben werden; jedoch will in der Regel der Chef dem Personal keine Kenntnis davon geben, wer sich alles gemeldet hat. Deshalb zur Richtschnur nehmen: Porto nur dann einsenden, wenn man unverlangt eine Photographie mitschickt oder die Abschrift der Zeugnisse wieder zurückhaben will.

124 Leipziger Uhrmacher-Zeitung · Nr. 10. 1914

Aus dem Leserkreise

Wir bitten unsere Leser, sich stets recht zahlreich zu den an dieser Stelle vorgebrachten Meinungen zu äußern. Die Redaktion.

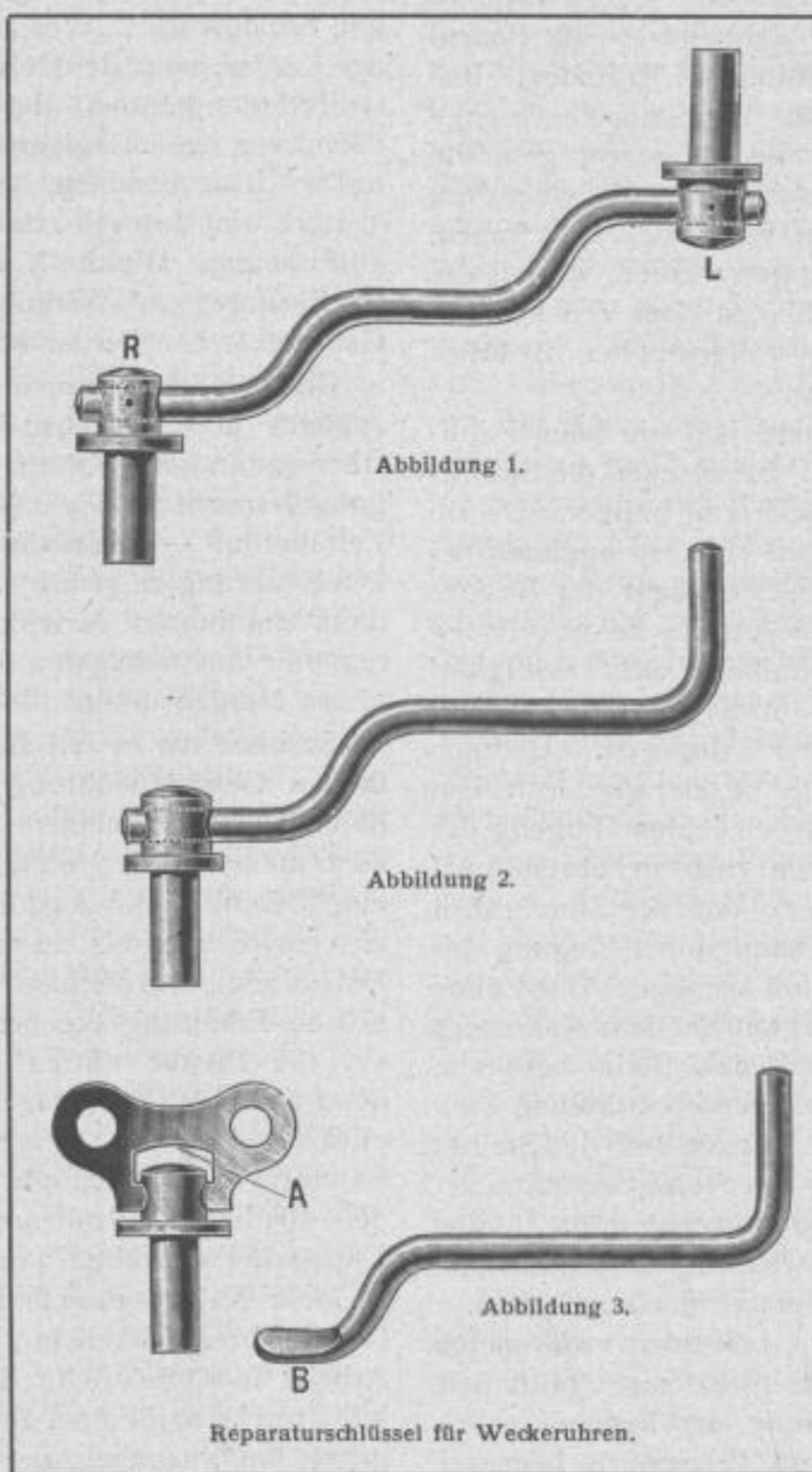
Zur Lehrlings-Organisation. Wie mag es um den Seelenzustand desjenigen Menschen bestellt sein, dessen Hirn das Wort „Lehrlings-Organisation“ ausgebrütet hat? Schämt sich ein erwachsener Mensch nicht, Lehrlinge, die geistig noch Kinder sind, organisieren zu wollen, zu welchem Zweck es auch sei? Der Geist eines Knaben ist nicht reif, sich mit sozialen und wirtschaftlichen Fragen zu beschäftigen, wie sie die Internationale Uhrmacher-Zeitung ihren Lesern vorseht; und käme die geplante Vereinigung zustande, so wäre eine schwere Schädigung der jungen Leute die unausbleibliche Folge. Die geistigen Fähigkeiten eines Knaben von 14 bis 18 Jahren langen kaum, um den Anforderungen, die an einen Uhrmacherlehrling gestellt werden müssen, gerecht zu werden; sobald die Begabung unter dem durchschnittlichen Niveau bleibt, wird der Lehrherr nicht zufrieden und der Lehrling überlastet sein.

Schweifen aber die Gedanken eines Lehrlings unseres Berufes von der Arbeit ab, werden ihm von anderer Seite Flöhe ins Ohr gesetzt oder fühlt er sich gar als Mitglied einer „Organisation“ — wie soll da ein Junge ein guter Uhrmacher werden! Ein Lehrverhältnis kann nur dann ein ersprießliches Resultat zeitigen, wenn das Verhältnis zwischen Lehrling und Lehrherrn das Beste ist, wenn der Meister dem Zögling nicht nur Meister, sondern auch Berater für das allgemeine Leben ist, wenn er ihm den Vater zu ersetzen sucht. Den Versuch, einen Lehrling zur Parteigängerei zu veranlassen, ihm Klassenunterschied zu lehren, sehe ich als Verbrechen an der Seele solcher jungen Leute an.

Um sich als Lehrherr in dieser Hinsicht vor unliebsamen Überraschungen zu schützen, ist vorgeschlagen worden, die Lehrverträge mit einem entsprechenden Passus zu versehen. Ist das nötig? Meiner Ansicht nach durchaus nicht. Dem Lehrherrn steht gesetzlich das Erziehungsrecht zu. Folglich hat jeder Lehrherr das Recht, nicht nur

das geschäftliche, sondern auch das private Leben seines Lehrlings zu überwachen und ihm vorzuschreiben, sich als ein gesitteter Mensch zu verhalten, und dieses oder jenes zu tun oder zu unterlassen. Ferner kann jeder Lehrherr ohne weiteres von seinem Lehrling verlangen, daß er nichts unternimmt, was ihn von der praktischen Ausbildung abhält. Es ist weiter nicht nur ein Recht, sondern die Pflicht eines Lehrherrn, für eine sorgfältige Auswahl der Fachliteratur seines Zöglings besorgt zu sein. Der Lehrherr kann also dieses Buch als geeignete Lektüre wählen und jene Zeitschrift als ungeeignet verbieten. Wiederholte Gehorsamsverweigerung aber ist ein Grund zur Auflösung des Lehrvertrages. Jeder Lehrling, der sich durch die Zugehörigkeit zu einer Organisation irgendwie im Geschäft vernachlässigt oder der unbedachte Worte fallen läßt, setzt sich der Gefahr der Entlassung aus. Und das ist die sichere Handhabe des Lehrherrn gegen Machinationen solcher Art. F.

Die Uhrmacher-Woche



Reparaturschlüssel für Weckeruhren.